

09.08.89

VP - AS - In - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die
Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

A. Zielsetzung

Einführung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen und Betrieben die

- mehr als 50 Tonnen gefährliche Güter jährlich
- oder - unabhängig von einer Gewichtsgrenze - bestimmte hochgefährliche Güter

absenden, befördern oder zur Beförderung verpacken oder übergeben.

Übertragung dieser Regelung auf Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

B. Lösung

Festlegung der Voraussetzungen für die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten sowie ihrer Pflichten. Gefahrgutbeauftragter ist der Unternehmer oder ein von ihm bestellter Mitarbeiter des Unternehmens oder ein externer Beauftragter. Einführung besonderer Unternehmerpflichten im Hinblick auf die Tätigkeit des Gefahrgutbeauftragten. Einführung von Vorschriften für sachkundige Personen in Betrieben, die eigenverantwortlich Pflichten des Unternehmers beim Transport gefährlicher Güter wahrnehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die in der Verordnung vorgeschriebenen Schulungsmaßnahmen ergeben sich Kosten für die betroffenen Unternehmen und auch für Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, sofern sie Gefahrgutbeauftragte zu bestellen haben. Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den Unternehmen wie auch im behördlichen Bereich lassen sich die Kosten im einzelnen nicht im voraus beziffern. Ihr Umfang dürfte aber so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht ergeben.

Bundesrat

Drucksache 431/89

09.08.89

VP - AS - In - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die
Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 9. August 1989

121 (323) - 902 00 - Ge 18/89

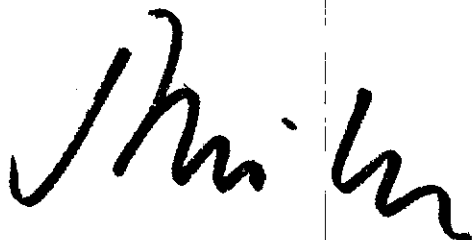
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauf-
tragten und die Schulung der beauftragten Personen
in Unternehmen und Betrieben
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten
und die Schulung der beauftragten Personen in
Unternehmen und Betrieben

(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

Vom 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes verordnet:

§ 1

Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

- (1) Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, die
- a) in einem Kalenderjahr mindestens 50 Tonnen netto gefährliche Güter im Sinne der für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften, soweit nicht die Beförderung dieser Güter von den Gefahrgutvorschriften ausgenommen ist, oder
 - b) radioaktive Stoffe der Anlage A, Klasse 7, Blätter 5 bis 12, sowie nicht nur gelegentlich gefährliche Güter der Anlage B, Anhang B. 8, Randnummer 280 001 Liste I, der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858)

versenden, befördern oder zur Beförderung verpacken oder übergeben, haben einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte schriftlich zu bestellen. Zum Gefahrgutbeauftragten kann auch eine nicht zum Unternehmen oder Betrieb gehörige Person bestellt werden. Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes als Gefahrgutbeauftragter. Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muß im Unternehmen oder Betrieb und auf Verlangen gegenüber der Überwachungsbehörde bekanntgeben, wer Gefahrgutbeauftragter ist.

(2) Für Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften in Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten anordnen, wenn im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend den Verpflichtungen zuwidergehandelt wurde, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften dem Unternehmer, Inhaber des Betriebes oder Gefahrgutbeauftragten obliegen; sie kann auch die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten anordnen. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllt sind. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a kann die zuständige Überwachungsbehörde diese Anordnung auch treffen, wenn von der Art und Menge der gefährlichen Güter besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere, andere Sachen und die Umwelt ausgehen können.

§ 2

Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte

(1) Der Gefahrgutbeauftragte muß zuverlässig und sachkundig sein. Sachkundig ist, wer ausreichende Kenntnisse über die für seinen Bereich maßgebenden Vorschriften über gefährliche Güter hat. Diese Kenntnisse müssen durch eine besondere Schulung erworben sein. Nach jeweils drei Jahren hat der Gefahrgutbeauftragte an einer Fortbildungsschulung teilzunehmen. Die Teilnahme an der Schulung nach Satz 3 und 4 muß der Gefahrgutbeauftragte durch Bescheinigungen eines geeigneten, leistungsfähigen und durch die zuständige Industrie- und Handelskammer anerkannten Schulungsveranstalters nachweisen, aus denen Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Schulung hervorgehen. Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Schulung schließen. Die anerkannten Schulungsveranstalter sind öffentlich bekanntzugeben. Die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Führen Industrie- und Handelskammern selbst Schulungen durch, gelten sie als anerkannte Veranstalter im Sinne von Satz 5.

(2) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes kann bis zum 1. Oktober 1991 auch eine Person zum Gefahrgutbeauftragten bestellen, die seit mindestens einem Jahr im gleichen Unternehmen oder Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit den Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten vergleichbar sind. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist keine Schulung nach Absatz 1 Satz 3 erforderlich. Die Fortbildungsschulung nach Absatz 1 Satz 4 ist bis spätestens zum 1. Oktober 1994 durchzuführen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gefahrgutbeauftragten

(1) Der Gefahrgutbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter durch die beauftragten Personen (§ 5 Abs. 1 Satz 1) und die sonstigen verantwortlichen Personen (z. B. Fahrzeugführer, Schiffsführer) nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Unternehmen oder Betrieb zu überwachen,
 2. schriftlich Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit zu führen unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge,
 3. die Namen der beauftragten Personen und deren Schulung aufzuzeichnen,
 4. Mängel, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, unverzüglich dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes anzuzeigen, sofern der Gefahrgutbeauftragte nicht Unternehmer oder Inhaber des Betriebes ist
- und
5. innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes einen Jahresbericht zu erstatten, sofern der Gefahrgutbeauftragte nicht Unternehmer oder Inhaber des Betriebes ist.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 2 mindestens drei Jahre aufzubewahren. Diese Unterlagen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 4

Pflichten der Unternehmer und Inhaber eines Betriebes

- (1) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß der Gefahrgutbeauftragte an der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 vorgeschriebenen Schulung teilnehmen und seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann.
- (2) Der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (3) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes hat ferner dem Gefahrgutbeauftragten Gelegenheit zu geben, zu vorgesehenen Anträgen auf Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften Stellung zu nehmen.
- (4) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes hat den Jahresbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Er ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.

§ 5

Beauftragte Personen

- (1) Wer im Auftrag des Unternehmers oder des Inhabers eines Betriebes in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften erfüllt, ohne Gefahrgutbeauftragter zu sein (beauftragte Person), muß ausreichende Kenntnisse über die für seinen Aufgabenbereich maßgebenden Gefahrgutvorschriften haben. Diese Kenntnisse müssen durch zu wiederholende Schulung vermittelt werden. Diese Schulung kann vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.
- (2) Über die Schulung der beauftragten Personen ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgeht. Die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes entgegen

- a) einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 3 einen Gefahrgutbeauftragten nicht bestellt,
- b) § 4 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß der Gefahrgutbeauftragte an der vorgeschriebenen Schulung teilnehmen kann oder

2. als Gefahrgutbeauftragter entgegen

- a) § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht jeweils nach drei Jahren an einer Fortbildungsschulung teilnimmt,
- b) § 3 Abs. 1 Nr. 2 Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit nicht führt,
- c) § 3 Abs. 1 Nr. 5 einen Jahresbericht nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 und 2 und § 2 treten am 1. Oktober 1990 in Kraft.
Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Der Erhöhung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter kommt, wie schwere Unfälle der letzten Jahre gezeigt haben, eine große Bedeutung zu.

Bei Berücksichtigung der nach den Unfällen gewonnenen Erkenntnisse lassen sich Verbesserungen in der Sicherheitslage insbesondere dort erzielen, wo es darum geht, den Unsicherheitsfaktor Mensch im Sicherheitssystem durch geeignete Maßnahmen positiv zu beeinflussen. Eine große Bedeutung haben dabei ausreichende Kenntnisse der beim Transport beteiligten Personen über ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten nach den Gefahrgutvorschriften sowie insbesondere auch über die sachgerechte Anwendung dieser Vorschriften. Das Transportrisiko kann dadurch begrenzt werden.

Der Gefahrgut-Verkehrs-Beirat hat daher nach eingehender Prüfung dem Bundesminister für Verkehr mehrheitlich empfohlen, in den beim Gefahrguttransport beteiligten Unternehmen eine verantwortliche Person einzuführen, die sicherstellt, daß alle in der Vorphase eines Transportes gefährlicher Güter festgelegten Pflichten und Verantwortlichkeiten im erforderlichen Umfange berücksichtigt werden und die die Einhaltung der erforderlichen Vorschriften überwacht. Dies soll über eine besonders geschulte Person in den Unternehmen oder Betrieben, den Gefahrgutbeauftragten, erreicht werden.

Die Verordnung führt demgemäß für Unternehmer, Betriebsinhaber und Gefahrgutbeauftragte unter besonderer Berücksichtigung der im OWiG geregelten Pflichten und Verantwortlichkeiten und zwar insbesondere in den §§ 9 und 130

zu einer gezielten Festlegung von spezifischen Pflichten und Verantwortlichkeiten für die Abwicklung von Transporten mit gefährlichen Gütern. Außerdem wird eine besondere Schulungsverpflichtung für diesen Kreis eingeführt. Neben den bereits angeführten Sicherheitsgründen spielen ferner eine wesentliche Rolle der Umfang und die Komplexizität der Rechtsvorschriften, von denen derzeit aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik je eine internationale Regelung - z. T. für die einzelnen Verkehrsträger ergänzt durch jeweils eine nationale Vorschrift - vorliegt.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung sollen nur im Ordnungswege, gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen werden können. Die gilt insbesondere auch für den Bereich der Bundeswehr, der Polizeien und der Kampfmittelräumdienste, um insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Verordnung den besonderen Verhältnissen in diesen Bereichen Rechnung tragen zu können.

Im Verlauf der Vorbereitung der Rechtsverordnung ist Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden (§ 4 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter).

Durch die vorgeschriebenen Schulungsmaßnahmen entstehen Kosten für die Betroffenen, die sich wegen der oftmals unterschiedlichsten Verhältnisse in den Unternehmen oder Betrieben nicht im einzelnen im voraus beziffern lassen. Ihr Umfang dürfte aber so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht ergeben.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Absätze 1 und 2 umschreiben den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Der Anwendungsbereich ist eingegrenzt u. a. durch § 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, das heißt, diese Verordnung gilt nur, wenn mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen befördert wird; dies bedeutet auch, daß die Verordnung in den Bereichen nicht gilt, in denen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter nach dessen § 1 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet (z. B. innerbetriebliche Beförderungen und Beförderungen durch die Deutsche Bundespost). Hiernach haben Unternehmer und Betriebsinhaber (natürliche und juristische Personen) für besonders genannte Tätigkeitsbereiche ab einer bestimmten Nettomasse gefährlicher Güter - bei hochgefährlichen Gütern ohne Rücksicht auf die Menge, allerdings hier bewußt auf die Regelmäßigkeit abgestellt, um Gelegenheitsbeförderer auszunehmen, wie sie z. B. in der Landwirtschaft, im Einzelhandel und im Handwerk vorkommen können - einen geschulten Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Als hochgefährlich werden Güter angesehen, die nach der Gefahrgutverordnung Straße der Liste I des Anhangs B.8 zugeordnet worden sind und zwar unabhängig von ihrer im Einzelfall erlaubnispflichtigen Menge, weil diese Güter (Listen-Güter) unter Sicherheitsgesichtspunkten der genannten Verordnung als besonders gefährlich gelten. Diese besondere Gefährlichkeit ist in gleicher Weise bei Berücksichtigung der IAEA-Bewertungskriterien für radioaktive Stoffe der Blätter 5 bis 12 anzunehmen. Unternehmen und Betriebe mit einer Jahrestransportmenge von weniger als 50 t gefährlichen Gütern, die nicht hochgefährlich sind oder wenn die gefährlichen Güter von den Vorschriften insgesamt zum Beispiel durch Bemerkungen in der

Stoffaufzählung, Vorschriften in a-Randnummern oder in anderen Randnummern ausgenommen sind, unterliegen nicht der Verpflichtung zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten. Dies gilt nicht verkehrsträgerübergreifend, wenn z. B. für die betreffenden Güter, nur in einer Gefahrgutvorschrift (GGVS) eine derartige Ausnahme festgelegt ist. Im Hinblick auf diese Einschränkung sowie auf die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten nach Absatz 3 erscheint die Freistellung vertretbar.

Die Unternehmen und Betriebe werden dann erfaßt, wenn sie für Zwecke der Beförderung gefährliche Güter

- versenden, erfaßt werden soll dadurch unabhängig von den in einzelnen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften enthaltenen unterschiedlichen Handlungsbegriffen, z. B. auch absenden;
- verpacken, damit soll das Einhalten der Sicherheitsvorschriften für Verpackungen einschließlich ihrer Kennzeichnung erfaßt werden, auch wenn die Unternehmen oder Betriebe nicht Absender oder Verlader z. B. im Sinne der GGVS, sondern nur Packbetriebe sind;
- übergeben, auch im Auftrage eines Dritten, - z. B. des Herstellers -;
- befördern, z. B. Spediteure, Reedereien und zwar unabhängig davon, mit welchen Verkehrsmitteln die Beförderung durchgeführt wird, so daß Eisenbahn-, Straßen-, See- und Binnenschiffs- sowie Luftfahrzeugtransporte erfaßt werden.

Gefährliche Güter sind die flüssigen, festen und gasförmigen Stoffe sowie Gegenstände, die den einzelnen Klassen in den Gefahrgutvorschriften für die verschiedenen Verkehrsträger zuzuordnen sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Stoffe und Gegenstände gleichzeitig Abfälle sind.

Die Unternehmer und Betriebsinhaber müssen in eigener Verantwortung jeweils für den Zeitraum des folgenden Kalenderjahres abschätzen, ob sie die vorgeschriebene Gewichtsgrenze überschreiten und demgemäß den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen.

Die Vorschriften lassen ausdrücklich zu, daß die Unternehmer oder Betriebsinhaber auch einen Gefahrgutbeauftragten benennen können, der außerhalb des Unternehmens oder Betriebes tätig ist. Hierfür kommen z. B. Berater aus sachverständigen Organisationen sowie anerkannte Sachverständige für Fragen der Beförderung gefährlicher Güter in Betracht.

Für einen Gefahrgutbeauftragten, der außerhalb des Unternehmens oder Betriebes tätig ist, gelten die gleichen Voraussetzungen und Pflichten wie für einen Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen oder im Betrieb. Er unterliegt der gleichen Bußgeldbewehrung.

In jedem Unternehmen oder Betrieb ist mindestens ein Gefahrgutbeauftragter zu bestellen. Besteht ein Unternehmen aus mehreren z. B. örtlich voneinander getrennten Unternehmensteilen sowie in größeren Unternehmen (z. B. Großfirmen der Chemie) können auch mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt werden. Ihre Zuständigkeitsbereiche müssen dann jedoch aus der Bestellung in örtlicher und sachlicher Hinsicht klar voneinander abgegrenzt sein.

Absatz 2 stellt klar, daß die Grundanforderungen für Unternehmen oder Betriebe im Rahmen des § 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten.

Absatz 3 räumt den Behörden die Möglichkeit ein, bei wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverstößen sowie bei einer zu befürchtenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit amtlich

- die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten z. B. dann, wenn der Unternehmer fiktiv die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten wahrnimmt

oder

- die Bestellung eines anderen anstelle eines internen oder externen bestellten Gefahrgutbeauftragten

anzuordnen. Dies gilt auch für solche Unternehmen und Betriebe, die unterhalb der in Absatz 1 Buchstabe a) vorgeschriebenen Grenzmenge bleiben oder als nicht regelmäßige Versender nach Buchstabe b) gelten; Voraussetzung ist insoweit allerdings eine besondere Gefahrenlage für wichtige Rechtsgüter, die sich aus dem besonderen Gefahrenpotential oder der größeren Menge der gefährlichen Güter ergeben kann. Die in Absatz 3 Satz 3 genannten Rechtsgüter stimmen inhaltlich mit den in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter genannten Rechtsgütern überein. Der Schutz der Umwelt ist als Schutzziel ausdrücklich genannt. Dies bedeutet inhaltlich keine Erweiterung. Die Umwelt ist als wichtiges Gemeingut anzusehen, was auch bereits in der Begründung zum Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zum Ausdruck kommt.

Absatz 3 ist als Kannvorschrift ausgestaltet.

Die Bundesländer haben im Hinblick auf die in ihrer Zuständigkeit liegende Überwachung gefordert, von einer zwingenden Vorschrift abzusehen, damit die Behörden in derartigen Fällen, z. B. auch zunächst nur beratend tätig werden können.

Zu § 2

Absatz 1 fordert, daß die Sachkunde im Rahmen einer besonderen Schulungsveranstaltung erworben worden sein muß. Die Schulungsveranstalter müssen geeignet und leistungs-

fähig sein. Dies bedeutet vor allem, daß die Schulungsveranstalter über fachlich und pädagogisch qualifiziertes Lehrpersonal, über die notwendigen Räumlichkeiten für den Unterricht und über das erforderliche Ausbildungsmaterial verfügen, sowie daß sie unter Gesichtspunkten des Inhalts und der Dauer der Ausbildung ausreichende Lehrgänge anbieten und durchführen. Es kommen nur solche privaten oder öffentlichen Institutionen in Betracht, die als Schulungsveranstalter von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannt sind, wobei die Kammer die qualitativen Erfordernisse für die Anerkennung im einzelnen festlegt. Soweit bei den Industrie- und Handelskammern eigene Schulungseinrichtungen vorhanden sind, wird davon ausgegangen, daß sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die anerkannten Schulungsveranstalter sollen öffentlich bekanntgegeben werden. Der Bundesminister für Verkehr wird in bestimmten Abständen zusätzlich die durch die Industrie- und Handelskammern anerkannten Schulungsveranstalter veröffentlichen, um eine breite Information sicherzustellen.

Die Industrie- und Handelskammern erledigen diese Arbeiten als Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft. Grundlage hierfür sind entsprechende Satzungen der jeweiligen Industrie- und Handelskammern. Der Bundesminister für Verkehr und die Bundesländer erhalten Gelegenheit, ihre Meinung zur vorgesehenen Mustersatzung zu äußern.

Die Schulungsinhalte im einzelnen sowie Zeitdauer und der sonstige Verfahrensablauf werden ebenfalls als Selbstverwaltungsaufgabe unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise erarbeitet und durch Satzung festgelegt.

Diese sollen sich daran ausrichten, daß der Gefahrgutbeauftragte ausreichende Kenntnisse über die für seinen Bereich maßgebenden Gefahrgutvorschriften haben muß. Als

maßgebend sind zunächst das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie die darauf zurückgehenden allgemeinen Rechtsvorschriften anzusehen. Hinzu kommen die für das Unternehmen oder den Betrieb des Beauftragten maßgebenden verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften, wie z. B. GGVE, GGVS, GGVSee, GGVBinSch und die Vorschriften des Luftverkehrs, die dazu in Kraft gesetzten Richtlinien sowie Ausnahmevorschriften. Gegebenenfalls kommen mehrere dieser genannten Vorschriften gleichzeitig in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der nach § 1 Abs. 1 erfaßten Handlung voraussehbar ist, daß mehr als ein Verkehrsmittel benutzt wird. Dem Gefahrgutbeauftragten sollen auch Grundkenntnisse über die für gefährliche Güter in anderen gesetzlichen Regelungen enthaltenen Vorschriften vermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz sowie Abfallgesetz. Die Rahmenpläne sollen auch den unterschiedlichen Unternehmenszweck, soweit er für die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten von Bedeutung ist, berücksichtigen. Der Bundesminister für Verkehr und die Bundesländer werden vor Inkraftsetzung im Satzungswege sich zu den vorgesehenen Maßnahmen äußern. Auch hier ist eine zeitversetzte Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehen.

Absatz 2 läßt bis zum 1. Oktober 1991 zu, daß auch solche Personen als Gefahrgutbeauftragte bestellt werden können, die bereits seit mindestens 1 Jahr mit den einschlägigen Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten im gleichen Unternehmen oder Betrieb befaßt waren. Damit soll bewährten Praktikern in den ersten 1 1/2 Jahren nach Verkündung der Verordnung ermöglicht werden, in die Position des Gefahrgutbeauftragten zu gelangen. Außerdem wird dadurch sichergestellt, daß zum vorgesehenen Inkrafttretungstermin Gefahrgutbeauftragte in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Zu § 3

In § 3 werden die Rechte und Pflichten des Gefahrgutbeauftragten abschließend aufgezählt.

Absatz 1 Nr. 1 fordert die Überwachung der beauftragten Personen. Darüber hinaus hat der Gefahrgutbeauftragte die verantwortlichen Personen, die nicht Unternehmer sind, zu überwachen, denen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter originär Aufgaben zur verantwortlichen Erledigung übertragen worden sind (z. B. Fahrzeugführer, Beifahrer, Schiffsführer). Die Art der Überwachung, Zeitfolge und sachliche Ausgestaltung ist wegen der unterschiedlichen Bedingungen der beauftragten Personen in den einzelnen Unternehmen und Betrieben bewußt in die Eigenverantwortlichkeit des Gefahrgutbeauftragten gelegt worden.

Nr. 2 enthält die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit zu führen und den Zeitpunkt festzuhalten.

Nr. 3 fordert Aufzeichnungen über die beauftragten Personen und über die für sie durchgeführten Schulungsmaßnahmen.

Nr. 4 ist von besonderer sicherheitsrelevanter Bedeutung, da hier ausdrücklich gefordert wird, erkannte Mängel ohne schuldhaftes Zögern dem Unternehmer oder Betriebsinhaber anzuzeigen.

Nr. 5 fordert die Erstattung eines Jahresberichts. Hiermit soll erreicht werden, daß der Gefahrgutbeauftragte jährlich für sich selbst und für den Unternehmer und den Betriebsinhaber bewußt macht, zu welchen Ergebnissen seine Verpflichtungen z. B. nach Nr. 1 geführt haben.

Absatz 2 legt unter Berücksichtigung der in anderen vergleichbaren Rechtsvorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Abfallgesetz) fest, daß die Aufzeichnungen des Gefahrgutbeauftragten mindestens 3 Jahre aufzubewahren sind. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wurde festgelegt, nur auf Verlangen diese Unterlagen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Zu § 4

Absatz 1 fordert, daß der Unternehmer oder Betriebsinhaber den Gefahrgutbeauftragten die besondere Schulung ermöglicht, gleichzeitig überträgt er dem Gefahrgutbeauftragten ein ausdrückliches Vortragsrecht gegenüber dem Unternehmer oder Betriebsinhaber. Dies schließt auch Stellungnahmen bei Investitionsentscheidungen ein.

Absatz 2 enthält ein Benachteiligungsverbot zugunsten des Gefahrgutbeauftragten. Dies gilt in gleicher Weise in Unternehmen wie auch in Behörden.

Absatz 3 regelt, daß in den Unternehmen und Betrieben dem Gefahrgutbeauftragten Gelegenheit gegeben wird, sich zu Anträgen auf Erleichterungen (Abweichungen) von den Gefahrgutrechtsvorschriften, die die Unternehmen oder Betriebe bei den zuständigen Stellen beantragen, insbesondere zur sicherheitstechnischen Vertretbarkeit zu äußern.

Absatz 4: vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Absatz 2.

Zu § 5

Absatz 1 enthält in Anlehnung an § 9 des OWiG die Legaldefinition für beauftragte Personen. Dabei wird unterstellt, daß der Unternehmer oder Betriebsinhaber mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Aufgaben nach den

Gefahrgutvorschriften z. B. GGVS, GGVSee usw. bestimmte Personen beauftragt hat. Dies können auch Aufgaben des Unternehmers/Betriebsinhabers aus § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter wie auch aus anderen gefahrgutspezifischen für die einzelnen Verkehrsträger vorhandenen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel aus § 4 der GGVS oder aus § 11 der GGVSee sein. Die Pflicht zur Schulung beauftragter Personen ist unabhängig davon zu sehen, ob ein Gefahrgutbeauftragter bestellt wird oder nicht. Mitarbeiter, die in den Unternehmen oder Betrieben im Gefahrguttransportbereich nur auf Anweisung tätig sind, werden bewußt nicht in diese Regelung einbezogen. Für die beauftragten Personen werden besondere Kenntnisse aufgrund einer Schulung verlangt. Ist der Gefahrgutbeauftragte auch beauftragte Person im Sinne von § 5, bedarf es für ihn in seiner Eigenschaft als beauftragte Person - abgesehen von der in den Gefahrgutrechtsvorschriften spezifisch vorgeschriebenen Schulungsverpflichtungen zum Beispiel als Fahrer im Straßenverkehr oder als Führer von Binnenschiffen - keiner besonderen Schulung nach dieser Verordnung, weil die Schulung als Gefahrgutbeauftragter nach § 2 als umfassender anzusehen ist. Die Schulung der im Unternehmen oder Betrieb mit Aufgaben aus den Gefahrgutrechtsvorschriften beauftragten Personen liegt in der Verantwortung des Unternehmers oder Betriebsinhabers. Der Gefahrgutbeauftragte ist berechtigt worden, diese Schulung unter besonderer Berücksichtigung der im einzelnen Unternehmen oder Betrieb vorliegenden spezifischen Umstände durchzuführen. Unabhängig davon, wer die Schulung durchführt, muß sie auch unter den Gesichtspunkten der praktischen Arbeitserledigung im Einzelbetrieb erfolgen.

Als gleichwertig für die Schulung der beauftragten Personen sind Schulungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung anzusehen. Für bestimmte Funktionen, z. B. als Fahrzeugführer (Rn. 10 315 GGVS), als Führer von Binnenschiffen (Rn. 10 170 GGVBinsch), können die originär vorgeschriebenen Schulungsmaßnahmen anerkannt werden.

431/89

Eine Wiederholung in bestimmten Mindestabständen erscheint hier nicht erforderlich, weil die beauftragten Personen entsprechend den Bedürfnissen auf Einhaltung der Gefahrgutvorschriften entsprechend den Erfordernissen im Unternehmen oder Betrieb zu überwachen und demnach fortlaufend zu schulen sind.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung, Bescheinigungen über die durchgeführten Schulungen auszustellen.

Zu § 6

§ 6 enthält wesentliche Verpflichtungen des Unternehmers, des Betriebsinhabers und des Gefahrgutbeauftragten, die bei Verstößen mit Bußgeld zu bewehren sind.

Zu § 7

§ 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

Die Verordnung soll hinsichtlich der Bestellung der Gefahrgutbeauftragten und ihrer Schulung (§ 1 Absätze 1 und 2 sowie § 2 Absatz 1) am 1. Oktober 1990 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften treten am 1. Oktober 1991 in Kraft.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und
die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und
Betrieben

(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten
und die Schulung der beauftragten
Personen in Unternehmen und Betrieben
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

1. § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind

a) die Worte

"Blätter 5 bis 12"

durch die Worte

"Blätter 5 bis 13"

zu ersetzen

und

b) die Worte

", geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858)"

zu streichen.

Begründung:

Anpassung an die zukünftige Gestaltung der Klasse 7, die bereits international vereinbart ist.

2. § 1 Abs. 1 Satz 4

In § 1 Abs. 1 sind in Satz 4

die Worte

"der Überwachungsbehörde bekanntgeben, wer Gefahrgutbeauftragter ist"

durch die Worte

"der zuständigen Behörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekanntgeben"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der Überwachungsbehörde. Klarstellung des Inhalts der erforderlichen Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen.

3. § 1 Abs. 2 und 3

In § 1 sind die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 zu ersetzen:

"(2) Auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann die zuständige Überwachungsbehörde die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten anordnen, wenn

1. von der Art und Menge der gefährlichen Güter besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere, andere Sachen und die Umwelt ausgehen können oder
2. im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend den Verpflichtungen zuwidergehandelt wurde, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Unternehmer, Inhaber des Betriebes oder Gefahrgutbeauftragten obliegen.

(3) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um zu gewährleisten, daß die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Verpflichtungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten anordnen.

(4) Für Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 2 bis 5 sinngemäß."

Als Folge ist in

§ 6 Nr. 1 Buchstabe a das Zitat

"§ 1 Abs. 3"

durch das Zitat

"§ 1 Abs. 2 oder 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut und die Systematik des § 1 lassen in mehrfacher Hinsicht die Gefahr unrichtiger Auslegung befürchten.

- § 1 Abs. 2 könnte nach seiner systematischen Stellung so mißverstanden werden, als sei Absatz 3 auch auf Bund, Länder und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar, was nach der Begründung nicht gewollt ist. Durch die Umstellung als Absatz 4 wird dieses Mißverständnis vermieden. Sollte die Verweisung auch die voranstehenden Absätze 2 oder 3 erfassen, müßte neben Absatz 1 auch auf sie verwiesen werden.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 gibt den Überwachungsbehörden erweiterte Anordnungsbefugnisse auch hinsichtlich § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b. Dies erscheint sachgerecht.

- In Absatz 3 Satz 1 und 2 der Regierungsvorlage kommt nicht hinreichend klar zum Ausdruck, in welchem Fall die Anordnung der Überwachungsbehörde konstitutiv die Verpflichtung zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten begründet, und wann sie nur die Einhaltung bestehender Rechtsnormen herbeiführen soll. Nach der Neufassung handelt es sich in Absatz 2 um eine konstitutive Verpflichtungsanordnung. In Absatz 3 dient die Anordnung nur der Herbeiführung eines durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Zustandes.
- Auf der Grundlage des neuen Absatzes 3 können von der Überwachungsbehörde alle notwendigen Anordnungen getroffen werden, um die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften

durchzusetzen. Bei Bedarf kann auch die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten angeordnet werden, wenn der Unternehmer oder der Betriebsinhaber selbst zum Gefahrgutbeauftragten bestellt ist. Die Anordnung nach Absatz 3 steht im Ermessen der Behörde, das durch die rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingeschränkt ist.

4. § 2

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Sätze 5 bis 9 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Teilnahme an der Schulung nach Satz 3 und 4 muß der Gefahrgutbeauftragte durch Bescheinigungen eines Schulungsveranstalters nach Absatz 1a nachweisen, aus denen Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Schulung hervorgehen. Die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen."

- b) Nach Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannten Lehrgangs. Der Schulungsveranstalter muß geeignet und leistungsfähig sein. Erkennt die Industrie- und Handelskammer einen Lehrgang an, gibt sie den Schulungsveranstalter öffentlich bekannt. Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen. Führen Industrie- und Handelskammern selbst Lehrgänge durch, gelten diese als anerkannt im Sinne von Satz 1."

Begründung:

Aus systematischen Gründen sind die Regelungen über die Anforderungen an Gefahrgutbeauftragte von den Vorschriften über die Anerkennung von Schulungsveranstaltern und die Durchführung der Schulungen zu trennen.

Hinsichtlich der Ersetzung der Worte "vorzuzeigen oder "auszuhändigen" durch das Wort "vorzulegen" in dem bisherigen Satz 8 (jetzt Satz 6) des Absatzes 1 (oben a) Klarstellung der Verpflichtung des Gefahrgutbeauftragten aus datenschutzrechtlichen Gründen.

5. § 2 nach Absatz 2

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Bund und Länder können abweichend von Absatz 1a für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten."

Begründung:

Für spezielle Aufgabenbereiche (z.B. Polizei und Feuerwehr, Kampfmittelbeseitigung) muß den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, soweit sie es aus sachlichen und finanziellen Gründen für geboten erachten, eigene Schulungsveranstaltungen einzurichten.

6. § 3 Abs. 1 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 2 nach den Worten
"des Zeitpunkts der Überwachung,"
die Worte "der Namen"
einzufügen.

Begründung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Klarstellung des Umfangs der zulässigen Aufschreibungen des Gefahrgutbeauftragten.

7. § 3 Abs. 1 Nr. 5

In § 3 Abs. 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen."

Begründung:

Sofern der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes selbst die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten übernimmt, sollte er nicht aus der Pflicht zur Erstattung eines Jahresberichts entlassen werden.

Der Jahresbericht kann für die Überwachungsbehörden ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten sein.

8. § 3 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In § 3 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Der Jahresbericht nach Satz 1 Nr. 5 muß insbesondere enthalten: Angaben über Art und Menge der beförderten Güter, Beförderungsart, verwendete Verpackungen, Fahrzeuge, eingesetztes Personal, Anlagen und Einrichtungen zum Gefahrgutumschlag, durchgeführte Schulungen (Datum, Teilnehmer), besondere Ereignisse, wie z.B. Unfälle usw."

Begründung:

Zur Klarstellung der Mindestanforderungen an den Jahresbericht ist eine nähere Bezeichnung des Inhalts erforderlich.

9. § 3 Abs. 2 Satz 2

In § 3 Abs. 2 sind in Satz 2
die Worte
"vorzuzeigen oder auszuhändigen"
durch das Wort
"vorzulegen"
zu ersetzen.

Begründung.

Klarstellung der Verpflichtung des Gefahrgut-
beauftragten aus datenschutzrechtlichen Gründen.

10. § 4 Abs. 4 Satz 2

In § 4 Abs. 4 sind in Satz 2
die Worte "oder auszuhändigen"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung des Unterneh-
mers oder Inhabers des Betriebes aus daten-
schutzrechtlichen Gründen.

11. § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
", ohne Gefahrgutbeauftragter zu sein"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten bei Berücksichtigung
der amtlichen Begründung.

12. § 5 Abs. 2 Satz 2

In § 5 Abs. 2 sind in Satz 2
die Worte "vorzuzeigen oder auszuhändigen"
durch das Wort
"vorzulegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Verpflichtung der beauftragten
Person aus datenschutzrechtlichen Gründen.

13. § 6 Nr. 1 Buchstabe a

In § 6 Nr. 1 Buchstabe a sind nach den Worten
"nicht bestellt" die Worte "oder nicht abberuft"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

14. § 6 Nr. 2 Buchstabe b

In § 6 Nr. 2 Buchstabe b sind nach dem Wort
"nicht" die Worte ", nicht richtig oder nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung zur Anpassung
an die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 normierten
Pflichten.

15. § 8 Satz 1

In § 8 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Eines vorzeitigen Inkrafttretens des § 1 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht.